

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 für den Wahlkreis 138 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	46
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Jennifer Klocke	47
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Öffentliche Auslegung	47
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Mustafa Sahin	48
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen	48
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	48
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 28.03.2021	49
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße und Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 111 Einzelhandel Revelstraße hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	52
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	53

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 für
den Wahlkreis 138 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 138 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I sind

spätestens bis Montag, dem 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 138, Stadt Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Freiheitstr. 3, Zimmer 221, einzureichen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 24 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der §§ 32 bis 34 BWO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

2. Als Bewerberin beziehungsweise Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin beziehungsweise eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021 dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der

Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

4. Kreiswahlvorschläge dieser Parteien müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Zur Erleichterung der Kommunikation mit der Kreiswahlleitung empfiehlt es sich, zu (stellvertretender) Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages vorrangig Personen zu bestimmen, die im Wahlkreis oder dessen näherer Umgebung wohnen. Zudem sollte eine E-Mail-Anschrift angegeben werden.

6. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst unter Beachtung von § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin beziehungsweise des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer beziehungsweise seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die beziehungsweise der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- Bei der Einreichung sollte darauf geachtet werden, dass auch die Rückseite der Anlage 14 mit eingereicht wird.
- Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre beziehungsweise seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 107a StGB - Wahlfälschung - oder § 108a StGB - Wählertäuschung -)
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO,
- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber aufgestellt worden ist, nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,
- eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen beziehungsweise Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO beim Kreiswahlleiter angefordert werden (s.o. unter Nr. 7). Zur Erstellung der übrigen Formblätter steht für die Bundestagswahl eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt die Parteien bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 138, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen, statistikstadtforschung@stadt-hagen.de).

Im Übrigen können die Formblätter – wie bisher auch – von ebendort kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Hagen, 22.02.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)
als Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Jennifer Klocke, wohnhaft: „Asenbach 56, 58579 Schalksmühle“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 04.02.2021, Aktenzeichen 55/7130 – 51413 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.315, Telefon 02331 207.2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom

07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.02.2021

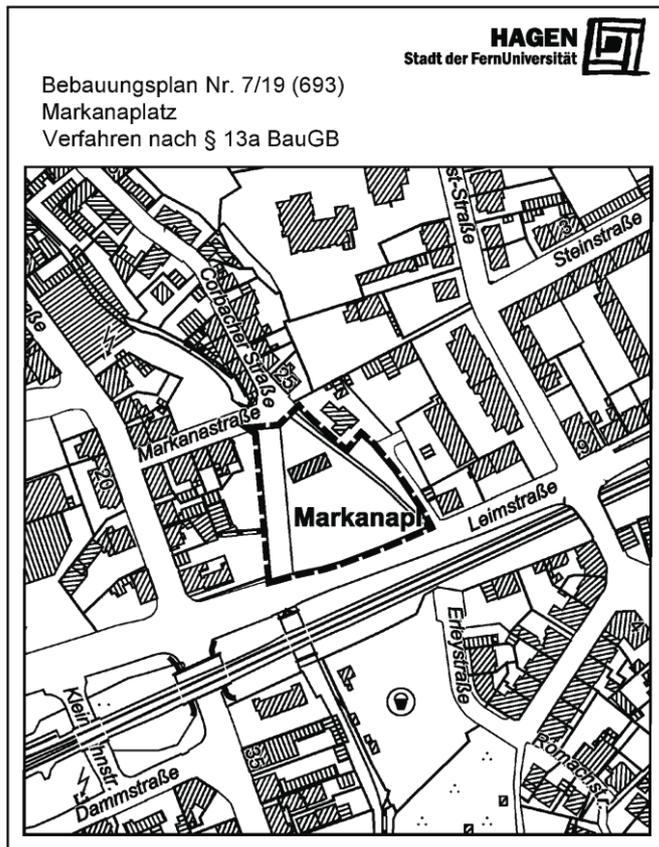
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz – Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Öffentliche Auslegung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes.
- Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7/19 (693) Markanaplatz Verfahren nach § 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 16.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Begründung vom 16.10.2020 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/19 (693) Markanaplatz Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Haspe, in der Gemarkung Haspe, Flur 21 und umfasst das Flurstück 71 (Markanaplatz) sowie einen Teil des Flurstücks 194 (Corbacher Straße).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Der Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

c) Die Offenlegung des Hasper Baches ist unabhängig vom Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB zukünftig weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Möglichkeiten der Förderung von Renaturierungen auch auf europäischer Ebene festzustellen, die notwendigen Anträge zu stellen und eine Planung zu erarbeiten und vorzustellen. Über den Planungsstand sind die Gremien laufend zu informieren.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 7/19 (693) Markanaplatz – Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 16.10.2020.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit

vom 15.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3098 oder E-Mail-Adresse: marc.vossiek@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: [www.hagen.de/Hagen A-Z / B / Bebauungspläne](http://www.hagen.de/Hagen-A-Z/B/Bebauungspläne) im Verfahren.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 03.03.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mustafa Sahin, wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 25.02.2021, Aktenzeichen 55/7131 – 53091/53092 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Kandemir in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.02.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 08.03.2021 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Hagen, 01.03.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
4A / - / 15A-15B	Mueller
9 / - / 210-211	Meyer
15 / - / 144-145	Groß
37 / - / 18-19	Botz
41 / - / 107-108	Kalinowski

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
3 / - / 22-23	Redweik
29 / - / 125-126	Wehberg
41 / - / 53-54	Klischat
N / - / 22A-22B	Horchler
U1A / 14 / 24A-24B	Seifert
U1A / 14 / 28A-28B	Faust
U2 / - / 159A-159D	Leyendecker
U3 / 2A / 11A-11B	Proehl
U8 / 4 / 9A-9B	Bock

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
1 / 2 / 15A-15B	Guidi

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

6 / 2 / 7-9	Menkel
6 / 4 / 9	Jöckel
18 / 2 / 5-6	Neuschaefer
18 / 4 / 13-14	Kessel
18 / 11 / 8-9	Severing
NIS / - / 74A-74B	Quambusch

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
33 / - / 35-36	Knopp
U2 / - / 87A-87B	Harnisch
U4 / - / 5A-5B	Lewe

Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
5 / - / 176-177	Trust
9 / - / 11	Boecker
U13 / - / 28A-28B	Mackenbach

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 22.02.2021 Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.

587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab 25. Januar gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
2. Die Anzahl der an einer Bestattung oder einem Totengebet unter freiem Himmel teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
3. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht auch für Berufskraftfahrer im Personennahverkehr.
5. Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
6. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums auf COVID-19 getestet.
7. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.
8. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt, des Hagener Hauptbahnhofes sowie der Hagener Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Am Hauptbahnhof

Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Innenstadtring:

- Mittelstraße
- Körnerstr.
- Dahlenkampstr.
- Potthofstr.
- Holzmüllerstr.
- Am Hohen Graben
- Schürmannstr.
- Mollstr.
- Am Elbersufer
- Dr. Ferdinand-David-Park
- Marienstr.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Rathausstr.
- Badstr.
- Friedrich-Ebert-Platz
- Kampstr.
- Hohenzollernstr.
- Sparkassenkarree
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Karl-Marx-Str.
- Springmannstr.
- Neumarktstr.
- Grabenstr.
- Hindenburgstr.
- Gerberstr.
- Stresemannstr.
- Martin-Luther-Str.
- Hugo-Preuß-Str.
- Bahnhofstr.
- Am Widey
- Voswinkelstr.
- Elberfelder Str.
- Mariengasse
- Goldbergstr.
- Spinnigasse
- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Swolinkystr. von Tillmanstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz
- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Swolinkystr.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Denkmalstr. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagner Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schwerter Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. bis Stennertstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit

- Markt
- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Elsev:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergrstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

9. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft und gilt bis zum 28.03.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen Niveaus des Inzidenzwertes und eines auffallend hohen Anteils an Virusmutationen mit zunehmender Öffnung von Schulen und weiteren Einrichtungen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Bestattungen oder Totengebieten auf maximal drei Personen. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko auch innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu mindern. Die Erfahrungen bei Bestattungen oder Totengebieten haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 3 und 4 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel und im öffentlichen Nahverkehr, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können. Gerade vor dem Hintergrund eines mit Öffnung der Schulen einsetzenden erhöhten Fahrgastaufkommens im öffentlichen Nahverkehr handelt es sich bei dieser Maßnahme um ein geeignetes,

erforderliches und verhältnismäßiges Mittel, die Infektionsgefahr einzudämmen.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, auch dort die Maskenpflicht zu verschärfen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske über den unmittelbaren Kontakt mit zu betreuenden Personen hin- und her soll eine Weiterverbreitung verhindert werden.

Als zusätzliche Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert. Die Regelungen von § 5 der aktuell gültigen CoronaSchutzVO in Bezug auf Besuche von Angehörigen auf Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzeptes bleiben hiervon unberührt.

Seit der schrittweisen Öffnung des Schulbetriebes sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starken Schüler-, Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr am Morgen, Mittag so-wie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagener Innenstadt, welche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequenz ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequenzierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr hat die Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung zu einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen geführt.

Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schulöffnung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen an-zuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 108,6 (Datenstand 03.03.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Daher braucht es dringende weitere Maßnahmen, dass das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellst möglich erreicht wird. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Variante ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns und einschneidenden Quarantäne-Maßnahmen im Pflegebereich mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens der pflegebedürftigen Personen stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

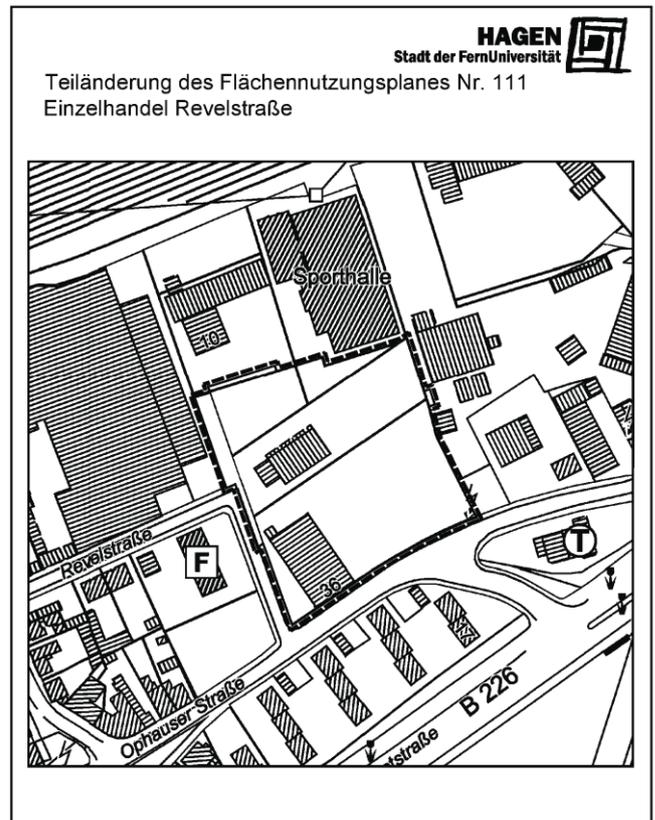
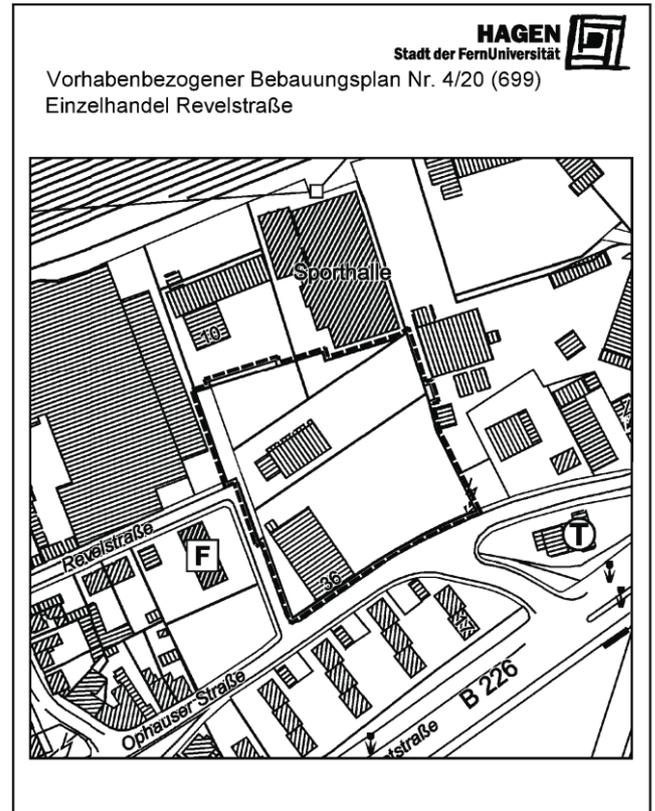
Hagen, 04.03.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße und Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 111 Einzelhandel Revelstraße hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lage und die Geltungsbereiche sind aus den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 111 Einzelhandel Revelstraße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dem Einleitungsbeschluss wurde das Ziel formuliert, den Bereich des derzeitigen ALDI-Marktes mit seiner zentralen Bedeutung für die Versorgung der Vorhaller Bevölkerung und seiner fußläufigen Anbindung an den Ortskern als langfristig nachhaltigen Standort der Nahversorgung für den Stadtteil Vorhalle zu entwickeln. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 111 Einzelhandel Revelstraße. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 15.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Es besteht die Gelegenheit, Äußerungen und Erörterungen (Stellungnahmen) vorzutragen oder schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter den genannten Kontaktmöglichkeiten abzugeben.

Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3973 oder E-Mail-Adresse: franziska.brinkmann@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

– Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 04.03.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Loxbaum

Grabstätte	Name
12A / - / 74	Lückel

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen, Einebnen und die Einsaat einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)* vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 22.02.2021 Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Endausbau Große Brenne „Herbeck-West“
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMT
Dynamisierung Lenne , Stat. km 3+300 - km 4+000
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4B
Ersatzbeschaffung Wechselladerfahrzeuge mit Hakensystem
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMB
Beseitigung von Tierkörpern
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYM8
Beschaffung von Elektrofahrzeugen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY4H
Reinigung der Obdachlosenunterkunft, Frankenweg 4-6, 58119 Hagen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY44

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de